

***„FÜR DIE ZUKUNFTSFÄHIGKEIT UNSERER
GESELLSCHAFT GIBT ES KEINE WICHTIGERE AUFGABE
ALS DIE ZUGEWANDTE, VERLÄSSLICHE UND
KOMPETENTE UNTERSTÜTZUNG ALLER KINDER, DIE IN
DIESE GESELLSCHAFT HINEINWACHSEN.“***

Ursula von der Leyen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Ein Überblick im Zusammenhang mit den Berliner Regelungen -**

Angela Prodan

Mai 2019

(zur Rechtslage ab 1.08.2019)

LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

- **Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen**
- **Kitaausflüge und -fahrten**

Ergänzende angemessene Lernförderung

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

**Teilnahme an gemeinschaftlicher
Mittagsverpflegung in Kita oder Schule**

Schülerbeförderungskosten

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



WER hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche, für die Leistungen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
 - SGB XII (Sozialhilfe)
 - BKGG (Kinderzuschlag)
 - WoGG (Wohngeldempfänger)
- AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

gewährt werden.

Anm.: Für die Umsetzung der Leistungen des Bildungspakets sind die Kommunen zuständig. Den folgenden Ausführungen liegen neben den gesetzlich verankerten Grundlagen die **Berliner** Ausführungsschriften für Berechtigte nach dem SGB II und SGB XII zugrunde (AV-BuT vom 06.12.2011; ABI. S. 3044; in der geänderten Fassung vom 04.03.2019; ABI. S. 1923), für die anderen Personenkreise kann es ergänzende Hinweise der fachlich zuständigen Verwaltungen geben. Die AV-BuT ist zu finden unter https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_but.html



WEITERE LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Die Bildungsbedarfe werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren anerkannt. Für Berechtigte nach dem SGB XII besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Altersbeschränkung.
- Teilhabeleistungen für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit werden nur für Kinder unter 18 Jahren bewilligt.
- Eine Leistungsberechtigung besteht nur bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule. (Hierzu gehören auch Abendschulen, Kollegs, Volkshochschulen oder andere Bildungsträger, in denen allgemeinbildende Schulabschlüsse nachgeholt werden.)
- Die Schüler dürfen keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- **Wichtig! Ab 1.08.2019 entfällt weitgehend die Extrabeantragung!**
Ausnahme: Nachhilfeunterricht



Weiteres zur Antragstellung

- Für die Entgegennahme der Anträge und Feststellung der Leistungsberechtigung ist die Stelle zuständig, die für die Gewährung der Transferleistung zuständig ist.

Werden Anträge bei einer nicht zuständigen Leistungsstelle gestellt, hat diese die Verpflichtung, den Antrag unverzüglich an die zuständige weiterzuleiten. Der Antrag gilt in diesem Fall von dem Zeitpunkt an gestellt, zu dem er bei der ersten Leistungsstelle eingegangen ist - § 16 Abs. 2 SGB I

- Die Anträge wirken auf den Ersten des jeweiligen Antragsmonats zurück, vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II.
- **Seit 01.08.2013:**

Anträge auf Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe wirken, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, **auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums** dieser Leistungen zurück, vgl. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II!

Vom Leistungsberechtigten verauslagte Kosten werden nachträglich erstattet, wenn die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung im Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und die Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen bzw. die rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war, vgl. § 30 SGB II.



„berlinpass-BuT“

- Das Jobcenter (bzw. die anderen zuständigen Leistungsstellen) prüft die Hilfebedürftigkeit für die beantragten Leistungen und stellt einen zeitlich befristeten „berlinpass-BuT“ für Leistungsberechtigte. Dieser stimmt in der Regel mit dem Leistungsbescheid über die Leistungen zum Lebensunterhalt überein. Nach Ablauf sind eine erneute Antragstellung und der Nachweis der Anspruchsberechtigung durch den Leistungsberechtigten erforderlich.
- Mit dem „berlinpass-BuT“ können sie ihre Hilfebedürftigkeit bei den verschiedenen Leistungserbringern nachweisen. Die Leistungserbringer prüfen, ob die fachlich-rechtlichen Vorgaben vorliegen.
- Mit dem „berlinpass-BuT“ werden von den leistungsberechtigten Personen bei den Schulen bzw. Kitas die eintägigen Ausflüge beantragt, bei den BVG-Betrieben das besondere Schülerticket, bei den Schulen die ergänzende angemessene Lernförderung und bei den Caterern, Schulen bzw. Kitas die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.



Schul-/Kिताausflüge und mehrtägige Fahrten

Insbesondere werden von dem Begriff „Klassenfahrten“ erfasst:

- Schülerfahrten im engeren Sinne (klassische Klassenfahrten), Gedenkstättenfahrten, Schullandheimfahrten, Schüleraustauschfahrten bei Schulpartnerschaften, Schüleraustauschprogramme, Fahrten im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Grundschulen (Schulhorte), Teilnahme von Schülergruppen an Wettbewerben, Fahrten einzelner Kurse oder Arbeitsgemeinschaften, Projektfahrten, Ferienschulen (z.B. JuniorAkademie oder das Humboldt-Sommercamp)

Die Schule / Kita erstellt einen entsprechenden Nachweis über die Kosten für die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung sowie gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen. „Taschengeld“ ist aus dem Regelbedarf zu decken.

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen und sind nicht auf eine Fahrt im Jahr beschränkt.

Die Übernahme der Kosten für die eintägigen Ausflüge werden direkt bei der Schule bzw. Kita (bei Kindertagespflege beim Jugendamt) beantragt. Die Hilfebedürftigkeit wird durch die Vorlage des „berlinpass-BuT“ nachgewiesen.



Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

- Die Leistung wird durch eine Pauschale erbracht: **Ab 1.08.2019:** 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar des Jahres. (Ausnahme nach § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II bei erstmaliger oder aufgrund einer Unterbrechung erneuter Aufnahme im laufenden Schuljahr)
- Hierfür ist kein Extraantrag bei Bezug von SGB II- / SGB XII-Leistungen notwendig.
- Mit Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 ist der Schulbesuch regelmäßig nachzuweisen.
- Die Leistung kann vorläufig bewilligt werden, wenn die für die Leistungsgewährung erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig bis zum Beginn des Schuljahres erbracht werden können (Schulferien oder Einschulung). Die Frist zur Nachreichung beträgt vier Wochen.



Schülerbeförderung

Bei Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Ab 1.08.2019 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein **kostenloses** Nahverkehrsticket - § 28 Abs. 4 n.F. SGB II / § 34 Abs. 4 n.F. SGB XII.

Für Berlin gilt:

- Kann die Schule nicht fußläufig erreicht werden, erhält das Kind von der Leistungsstelle auf seinen „berlinpass-BuT“ ein Hologramm. **Seit 1.8.2018 berechtigt dieses Hologramm zur kostenlosen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Tarifbereich Berlin AB.**



Hologramm für den berlinpass-BuT

- Das kostenlose Schülerticket gibt es für den Besuch **jeder weiterführenden Schule** in Berlin, die **mehr als 2 km** von der Hauptwohnung entfernt ist. Für **Grundschulen** und andere Schulen der Klassen 1-6 gilt die Entfernung **mehr als 1 km**.
- Ein Anspruch auf das kostenlose Schülerticket besteht auch für Zeiten eines Schulpraktikums oder bei notwendigen Beförderungen im Rahmen des Schulsports oder Schulschwimmens. Das gleiche gilt für entsprechende Wege zu Teilhabeangeboten nach § 28 Abs. 7 SGB II



Ergänzende angemessene Lernförderung

Die ergänzende angemessene Lernförderung soll als Dienstleistung durch externe Anbieter erbracht werden, die mit den Schulen entsprechende Kooperationsverträge abgeschlossen haben. Die Schulen müssen die Notwendigkeit des Förderbedarfs zum Erreichen der wesentlichen Lernziele auf einem Formblatt bestätigen. In der Regel soll die Lernförderung mit 2 Doppelstunden (à 90 min) wöchentlich in Gruppen von 6 zu fördernden Schülern erfolgen.

Gründe:

- Das letzte Notenzugnis weist mangelhafte oder ungenügende Leistungen in mindestens einem Fach aus oder dies ist bei einer verbalen Beurteilung in vergleichbarer Weise dokumentiert oder für das kommende Zeugnis zu erwarten, oder
- eine längere Erkrankung, die die Teilnahme am Unterricht über mindestens vier Schulwochen verhindert hat, oder
- wenn eine für den Schüler / die Schülerin nicht vorhersehbare Belastung zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt hat (z.B. Trennung der Eltern, familiärer Todesfall), und

das Erreichen wesentlicher Lernziele ist gefährdet.

Ab 1.08.2019 ist eine Lernförderung auch möglich, wenn die Versetzung nicht gefährdet ist, Voraussetzung ist eine schulische Nachhilfenotwendigkeitsbestätigung, z.B. um einen besseren Schulabschluss zu erreichen, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie, Rechtschreibschwäche

Die Voraussetzungen für die Notwendigkeit liegen insbesondere nicht vor, wenn

- unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder die Nichtannahme geeigneter Angebote schulischer Förderung Ursache der Gefährdung des Erreichens wesentlicher Lernziele sind.



Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- Ab 1.08.2019 werden die tatsächlichen Kosten ohne **Eigenanteil** erstattet.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (1)

Für diesen Bedarf werden monatlich ab **1.08.2019 15 Euro pauschal** berücksichtigt, sofern entsprechende tatsächliche Aufwendungen entstehen.

Der Bedarf umfasst insbesondere solche Aufwendungen wie z.B. für

- ▶ Musikunterricht (auch z.B. wenn er zusätzlich in der Kita angeboten wird),
- ▶ Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- ▶ vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie
- ▶ die Teilnahme an Freizeiten.

Unter die Angebote der kulturellen Bildung fallen insbesondere

- ▶ Angebote von Volkshochschulen,
- ▶ Angebote von Musikschulen (auch Einzelunterricht),
- ▶ Angebote von Jugendkunstschulen
- ▶ öffentliche Angebote der Kinder- und Jugendförderung,
- ▶ Angebote von Sportvereinen
- ▶ Angebote von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

Angebote für Babys und Kleinkinder wie PEKIP-Kurse, Gruppenschwimmen oder musikalische Früherziehung gehören ebenfalls hierzu.

Auch privat-gewerbliche Angebote können berücksichtigt werden, wenn sie **gruppenbezogen** strukturiert sind und die **Vermittlung sozialer Gemeinschaftsstrukturen** beinhalten.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2)

Neben der Berücksichtigung der Teilnahmebeiträge werden weitere notwendige Aufwendungen berücksichtigt, wenn diese im kausalen Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen gemeinschaftlichen Aktivitäten stehen. Hierbei handelt es sich um die Anschaffung erforderlicher Ausrüstungsgegenstände sowie anfallender Leihgebühren.

- Das zur Verfügung stehende Budget beträgt innerhalb eines Jahres bis zu 120 Euro. Der Jahreszeitraum beginnt mit der Antragstellung auf diese Leistung und ist **unabhängig** vom Bewilligungszeitraum der anderen Bedarfe zur Teilhabe.
- Als **zumutbarer Eigenanteil** ist ein einmaliger Betrag von 30 Euro zu berücksichtigen.
- In der Regel erfolgt die Übernahme der Kosten nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen bzw. der Quittungen.

Anträge auf Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe wirken, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, **auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums** dieser Leistungen zurück, vgl. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II!

Nach Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvR1691/13 – ergibt sich aus § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II ein Rechtsanspruch für die Erstattung der Aufwendungen von Fahrgeldern für die Nutzung von Angeboten der sozialen und kulturellen Teilhabe.

Für die Übernahme der Fahrtkosten gelten analog die Regelungen zur Schülerbeförderung.



Zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit

In der Praxis kann es vorkommen, dass bei Kindern bzw. Jugendlichen die Bedarfe für den Lebensunterhalt gedeckt sind und die Hilfebedürftigkeit nur durch Bedarfe für Bildung und Teilhabe entsteht.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz SGB II bleiben bei der Feststellung der individuellen Bedürftigkeit die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II zunächst unberücksichtigt. Ist nach Deckung der vorrangigen Bedarfe für den Lebensunterhalt (Regel- bzw. Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung) noch weiteres Einkommen (bzw. Vermögen) vorhanden, deckt das übersteigende Einkommen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II, vgl. § 19 Abs. 3 SGB II.

Sind mehrere Personen nur im Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt, § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II.

Zur Prüfung der Bedürftigkeit werden nach § 5a Alg II-VO bzw. AV BuT folgende Werte berücksichtigt:

- Für Schulausflüge 3 Euro monatlich (§ 5a Nr. 1 Alg II-VO)
- Für Klassenfahrten der Betrag, der sich bei der Teilung der zu berücksichtigenden Aufwendungen auf einen Zeitraum von 6 Monaten ergibt (§ 5a Nr. 2 Alg II-VO)
- Für Schülerbeförderung: 21,80 Euro (AV BuT), nach § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II beträgt in der Regel die zumutbare Eigenleistung allerdings nur 5 Euro
- Für Lernförderung 72 Euro monatlich (AV BuT)
- Für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung jeweils monatlich in Kitas und Grundschulen 25 bzw. 37 Euro, für weiterführende Schulen 45 Euro (§ 5a Alg II-VO i.V.m. AV BuT)
- Für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben: Für Teilnahmebeiträge die nachgewiesenen Beträge pauschal 15 Euro monatlich, Leistungen nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II bleiben bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung unberücksichtigt.



1 Jahr Bildungspaket -Einige Zahlen-

Nach Umfragen des Deutschen Städtetages und des Landkreistages nutzen

- ▶ 56% bzw. 53% Leistungen des Bildungspakets

Informiert über die Leistungen sind nach einer Befragung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ca. 2.300 Familien)

- ▶ 71% der Familien, bei Familien ohne Migrationshintergrund: 79%, bei Familien mit Migrationshintergrund: 57%,

Häufigkeit der genutzten Komponenten:

- ▶ 35% Mittagessen, 36% Klassenfahrten, 23% Teilhabeangebote, 20% eintägige Ausflüge, 7% Schülerbeförderung, 5% Lernförderung

Einschätzung von Antragstellern zur Gewährung:

- ▶ 65% leicht, 19% mittel, 16% schwierig

**Vorgesehene Kosten des Bildungspakets pro Jahr:
640 Millionen**

**Kosten für Verwaltungsaufwand pro Jahr:
163 Millionen**

- ▶ 2011 wurde nur ein Fünftel des Geldes abgerufen.



2 Jahre Bildungspaket -Einige Zahlen -

Tatsächlicher Erhalt von Leistungen bezogen auf leistungsberechtigte Kinder und Jugendl. unter 18 Jahren (mit Mehrfachnennungen): 73%

Tatsächlicher Erhalt nach Leistungskomponenten:

- Eintägige Ausflüge: 26%
- Mehrtägige Klassenfahrten: 36%
- Schülerbeförderung: 10%
- Lernförderung: 5%
- Mittagessen: 38%
- Teilhabe: 26%
- Persönlicher Schulbedarf: 84%

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Zwei Jahre Bildungspaket (http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressenmitteilungen/2013/BuT-Repraesentativbefragung-2013.pdf?__blob=publicationFile)



Zahlen zu den Ausgaben für die Übernahme von Klassenfahrten in Berlin:

- 2013 8,861 Millionen Euro
- 2014 8,992 Millionen Euro
- 2015 9,702 Millionen Euro
- 2016 9,937 Millionen Euro

Nach Bezirken für 2016 in Millionen Euro:

Neukölln:	1 563 430	Lichtenberg:	677 994
Mitte:	1 424 168	Spandau:	674 492
Friedrichshain-Kreuzberg:	1 103 155	Pankow:	644 909
Tempelhof-Schöneberg:	907 213	Charlottenburg-Wilmersdorf:	517 142
Reinickendorf:	845 720	Treptow-Köpenick:	454 005
Marzahn-Hellersdorf:	684 001	Steglitz-Zehlendorf:	356 917

Quelle: Berliner Zeitung vom 25./26.11.2017, Seite 9 „Teure Klassenfahrt“ von Martin Klesmann



Quellenangaben

- **Gesetzliche Grundlagen:**
SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), vor allem §§ 28, 29 SGB II
SGB XII (Sozialhilfe), vor allem §§ 34, 34a
BKGG (Bundeskindergeldgesetz), vor allem § 6b BKGG (hier auch verankert für Wohngeldbezieher)
AsylbLG – über § 2
RBEG (Regelbedarfsermittlungsgesetz)
- **Umsetzung in Berlin**
- Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II und den §§ 34, 34a, 34b SGB XII (AV-BuT) in der geänderten Fassung vom 09.05.2017
- Merkblatt zur Umsetzung der zusätzlichen Lernförderung im BuT der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
- **Informationen für Schulen, Kitas, freie Träger unter** <http://www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket/fachinfo.html>
- **BMAS-Pressemitteilung vom März 2012**
Von der Leyen: „Bildungspaket ist aus dem Größten raus“
- **BMAS: Zwei Jahre Bildungspaket**
Ergebnisse der Repräsentativbefragung 2013 des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik